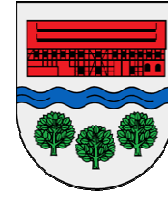


Gemeinde Grönwohld - Der Bürgermeister -



POSTANSCHRIFT Gemeinde Grönwohld, Bahnhofstraße 16a, 22956 Grönwohld

HAUSANSCHRIFT Bahnhofstraße 16a, 22956 Grönwohld

BEARBEITET VON

TEL (04154) 5044

E-MAIL Ralf-Breisacher@t-online.de

DATUM 17. Mai 2021

Bekanntmachung

Die in der letzten Woche angekündigten Öffnungsschritte, hat die Landesregierung mit Wirkung ab Montag, 17. Mai 2021 beschlossen. Die neue Corona-Bekämpfungsverordnung ermöglicht u.a. Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen, der Gastronomie, den Beherbergungsangeboten, sowie im Sport und den Freizeiteinrichtungen.

- **Kontaktbeschränkungen**

Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum zu privaten Zwecken sind **außerhalb geschlossener** Räume mit **bis zu zehn Personenaus** zehn Haushalten möglich.

Innerhalb geschlossener Räume bleibt es bei der bisherigen Regelung von max. fünf Personen aus zwei Haushalten. Neben Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, werden nun auch **vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt**.

Als vollständig Geimpfte im Sinne der SchAusnahmV gilt, wer im Regelfall zwei Impfungen erhalten hat und seit der Zweitimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene, also solche, bei denen eine Coronavirusinfektion zwischen 28 Tage und 6 Monate zurückliegt.

- **Beherbergungsgebiete**

Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc.) dürfen nun auch wieder für Tourist:innen öffnen, wenn diese einen negativen Test vorweisen können. **Die Testung muss vor Reiseantritt erfolgt sein.**

Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein. Kinder unter sechs Jahren, sowie vollständig Geimpfte oder Genesene benötigen keinen Test.

- **Gastronomie**

Gaststätten dürfen ihre Innenbereiche wieder öffnen, wenn die Gäste einen Antigen-Schnelltest welcher maximal 24 Stunden, oder einen PCR-Test welcher maximal 48 Stunden alt ist, vorlegen. Kinder unter sechs Jahren, sowie vollständig Geimpfte oder Genesene benötigen keinen Test.

In der Außengastronomie dürfen nunmehr bis zu zehn Personen - unabhängig vom Haushalt - an einem Tisch sitzen. Gäste der Außengastronomie benötigen keinen negativen Test, auch dann nicht, wenn zum Aufsuchen der Toilette, der Innenraum der Gaststätte betreten wird.

- **Sport**

Die Sportausübung ist wie folgt möglich:

- **außerhalb** geschlossener Räume in Gruppen von **bis zu zehn Personen**
- **außerhalb** geschlossener Räume **in festen Gruppen** von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen unter Anleitung von bis zu zwei Trainer:innen
- **innerhalb** geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis **zu zehn Kindern** und Jugendlichen unter Anleitung von bis zu zwei Trainer:innen
- **Schwimmen** und Schwimmunterricht in **Freibädern und Außenbecken**.

- **Freizeit und Kultur**

Die **Innenbereiche** von Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten, Tierparks und Wildparks dürfen für getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen öffnen.

- **Bestattungen**

An Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen, dürfen nunmehr max. 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen.

Weiterhin hat der Kreis Stormarn seine Allgemeinverfügungen zur Festlegung der Bereiche, in denen der Ausschank und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt (plus Anlage) und in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend (plus Anlage) ist, bis einschließlich 06.06.2021 verlängert.

Dagegen wird die Allgemeinverfügung über die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger vom 30.03.2021 mit Ablauf des heutigen Tages aufgehoben.